

MANDATSVEREINBARUNG

In Sachen _____

wird in Verbindung mit der erteilten Vollmacht an die Rechtsanwältin Areej Kösele (Rechtsanwaltskanzlei Kösele) Karl-Ferdinand-Braun-Straße 5 in 28359 Bremen folgendes vereinbart:

1. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Mandant ist von der Rechtsanwältin vor der Auftragserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gemäß § 49 b BRAO nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Die Reisekosten werden dabei einheitlich nach den Kosten einer Anfahrt mittels Kfz berechnet, auch wenn im Einzelfall Bahn oder Bus genutzt worden sind.
2. Die Haftung der Rechtsanwältin wird für einfach fahrlässig verursachte Schäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 beschränkt. Für den Inhalt fernmündlicher Gespräche wird eine Haftung nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung übernommen.
3. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Rechtsanwältin abgetreten. Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber und ist der Höhe nach beschränkt auf die Honorarforderungen und Auslagen der Rechtsanwältin, die dieser aus allen anderen Angelegenheiten als der Vorliegenden gegenüber dem Mandanten zustehen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, diese Abtretung und die Höhe der Honorarforderungen dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Bevollmächtigte befreit. Der Mandant ermächtigt die Rechtsanwältin, seine Haupt- und Kostenerstattungsansprüche treuhändisch einzuziehen.
4. Die Rechtsanwältin wird die Handakten nicht länger als fünf Jahre nach Mandatsende oder sechs Monate ab Aufforderung zur Inempfangnahme aufbewahren. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Akten und sämtliche ihr überlassenen Unterlagen bis zur vollständigen Zahlung ihres Honorars zurückzubehalten.
5. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei Kösele als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
6. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in 1. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Zuziehung eines Rechtsanwalts besteht und diese Kosten somit stets vom Mandanten getragen werden müssen.
7. Der Mandant erteilt hierdurch ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Rechtsanwältin Korrespondenz mit ihm per E-Mail führt, sofern er auf seinen Briefbögen eine E-Mail-Adresse angibt. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der E-Mail-Verkehr zwischen ihm und der Rechtsanwältin grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt.
8. Der Mandant bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen sowie auf das gesondert ausgehändigte Informationsblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Der Mandant ist mit der Geltung der obigen Mandatsvereinbarung einverstanden und erhält hiervon eine Abschrift.

_____ den _____



Rechtsanwaltskanzlei Kösele
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 5
28359 Bremen

Rechtsanwaltskanzlei Kösele

_____ Mandant